



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 25. November 1965

Teil II Nr. 116

Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 65	Anordnung über den Übergang weiterer wirtschaftsleitender Organe des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur wirtschaftlichen Rechnungsführung	795
1.11.65	Anordnung über das Verfahren zur Genehmigung soziologischer Untersuchungen	797
15.11. 65	Anordnung Nr. 2 über den Einsatz von Dieselmotoren für Heizzwecke und leichtem Heizöl. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 21 —	797
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	798

**Anordnung
über den Übergang weiterer
wirtschaftsleitender Organe des
Landwirtschaftsrates der
Deutschen Demokratischen Republik
zur wirtschaftlichen Rechnungsführung.**

Vom 25. Oktober 1965

Auf Grund des § 1 und § 59 Abs. 1 der Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBL III S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt für die

Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft (nachfolgend Bezirkskomitees genannt),

Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde (nachfolgend Zentralstelle genannt)

und deren volkseigene Betriebe.

§ 2

(1) Die Bezirkskomitees und die Zentralstelle arbeiten ab 1. Januar 1966 nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Für den im § 1 genannten Geltungsbereich ist, unter Berücksichtigung der §§ 4 und 10 dieser Anordnung, die Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft anzuwenden.

(3) Die Bezirkskomitees und die Zentralstelle sind als WB im Sinne der Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zu verstehen. Die in der gleichen Anordnung und im folgenden enthaltenen Festlegungen für die Hauptdirektoren sind sinngemäß für die Vorsitzenden der Bezirkskomitees und den Präsidenten der Zentralstelle anzuwenden.

§ 3

Sonderfonds der WB

Der Sonderfonds der WB ist bei der Planung des Verfügungsfonds des Hauptdirektors für das Jahr 1966 zu berücksichtigen.

§ 4

Fonds Technik

Die Zentralstelle bildet keinen Fonds Technik.

§ 5

Haushalts- und Sonderverwahrkonten der WB

(1) Die bei den zuständigen Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik geführten Haushaltseinnahme- und -ausgabekonten der WB sind nach dem Ausgleich zu löschen.

(2) Die von den WB bei den zuständigen Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik geführten Sonderverwahrkonten „Prämienfonds“, „Sonderfonds“ und „Durchlaufende Posten“ sind bis spätestens zum 15. Januar 1966 aufzulösen und zu löschen. Die Bestände sind auf das Konto „Betriebsmittel der WB“ zu überweisen.

Eröffnungsbilanz

§ 6

(1) Die WB stellen per 1. Januar 1966 eine Eröffnungsbilanz auf.